

**Zeitschrift:** Schweizerische pädagogische Zeitschrift  
**Band:** 20 (1910)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Bundesunterstützung für Sekundar- und Mittelschulen  
**Autor:** Fritschi, F.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-789080>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### III. Bundesunterstützung für Sekundar- und Mittelschulen.

Von F. Fritschi.

Wenn von einer vermehrten Bundesunterstützung für die Schule die Rede ist, so sehe ich immer die Lehrer und Lehrerinnen, die am Lehrertag zu Schaffhausen (Juli 1907) beisammen waren, um das vom Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins aufgestellte Postulat einer Erhöhung der Bundessubvention für die Volksschule zu unterstützen. Eine vermehrte finanzielle Hülfe für die Primarschule bedeutet für die Kantone eine Hülfe für ihr Schulwesen überhaupt, nicht bloss für die genannte Stufe selbst; denn je reichlicher die Mittel am einen Orte zufließen, um so mehr werden eigene Mittel frei, die andern Schulkategorien zugute kommen. Das war der leitende, über den Wortlaut hinausgehende Gedanke des Zentralvorstandes. Leider fand der Appell an die schweizerische Lehrerschaft, trotz der wiederholten Mahnung, trotz des schönsten Wetters, trotz der günstigsten Zeit für die Tagung nicht eine Unterstützung, die einen nach aussen eindrucksvollen Meinungsausdruck der schweizerischen Lehrerschaft ermöglicht hätte. So blieb es denn der Begründung der im Dezember 1907 in den eidgenössischen Räten eingereichten Motion zur Erhöhung der Bundessubvention benommen, auf eine imponierende, die Notwendigkeit einer vermehrten Unterstützung der Volksschule darrende Manifestation der Lehrerschaft hinweisen zu können. Wenn das Verlangen nach weitergehender Hülfe des Bundes für die Schule in öffentlichen und in massgebenden Kreisen nicht die gewünschte Unterstützung findet, so haben die keine Ursache, sich zu beklagen, die es zu einer guten Zeit um einiger Bequemlichkeit willen, fehlen liessen, das ihre zur Förderung einer guten Sache zu tun. Was 1907 versäumt wurde, wird für eine nächste Gelegenheit zum Ansporn dienen. Das Postulat für Erhöhung der Bundesunterstützung für die Primarschule ist in den eidgenössischen Räten (April und Juni 1908) angenommen worden; aber es harrt noch der Erfüllung. Heute stehen

wir einer Anregung gegenüber, welche die Bundessubvention auf die Sekundar- und Mittelschule ausdehnen will. Diese Anregung verdient sorgfältige Prüfung; denn sie berührt die Gesamtheit der Schulinteressen.

Die Begründung, die Herr Dr. Trösch im Auftrag des bernischen Mittellehrervereins der Forderung einer Bundessubvention für die Sekundar- und Mittelschulen in Nr. 39 und 40 der Schweizerischen Lehrerzeitung (1909) gegeben hat, geht von bernischen Verhältnissen aus, was daraus zu erklären ist, dass zunächst eine Eingabe an die bernische Erziehungsdirektion beabsichtigt war. Wenn der bernische Erziehungsdirektor auf die Erziehungsdirektorenkonferenz als die richtige Adresse einer solchen Eingabe hinwies, so ging er von der Voraussetzung aus, dass die Subvention der Mittelschule nicht eine kantonale, sondern eine allgemein schweizerische, eine eidgenössische Angelegenheit sei. In gleichem Sinne werden die Lehrer die Anregung als eine gemeinsame, schweizerische Sache betrachten und eine Behandlung derselben im Schosse unserer Versammlung und weiterer Lehrerkreise als gegeben erachten, ehe die Anregung in Form einer Eingabe weiter geht. Dass eine solche nicht bloss die Verhältnisse eines Kantons zu berücksichtigen hat, ist klar.

Zu den Gründen und Kümmernissen, welche die Lehrer der bernischen Sekundar- und Mittelschulen für die finanzielle Bundeshilfe zugunsten der Mittelschulen vorbringen, hätte wohl jeder kantonale Lehrkörper noch ein Büschel gleicher oder ähnlicher Wünsche beizufügen. Hier ist das Schulgeld, dort ein weiter Weg oder teure Lehrmittel ein Grund, dass die Sekundar- und Mittelschulen nicht stärker besucht werden; hier ist die Ausrüstung, dort das Schulhaus mangelhaft; am einen Ort fehlt es an der genügenden Besoldung, am andern an der richtigen Pensions- oder Invalidenfürsorge, oft an beiden zugleich. Warum sollte nicht Hilfe angerufen werden, wenn diese erhältlich ist? Zur Unterstützung der Forderung kommt ja hinzu: der Bund unterstützt die Primarschule; er unterstützt die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, er unterstützt die Handelsschulen mit einem Drittel der Betriebskosten; ja „die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrachten Summen sich belaufen“. Der Bund leistet in gleicher Weise Beiträge an die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen. Er gewährt Subventionen an das landwirtschaftliche Bildungswesen. Er unterhält eine Obst- und Weinbauschule und das eidgenössische Polytechnikum. Wenn der Bund das Technikum unterstützt und selbst eine technische Hochschule unterhält, warum sollte er einer Anstalt, die auf das Polytechnikum vorbereitet, seine Hilfe versagen? Wenn

die Lehrerbildungsanstalten (aus der Primarschulsubvention), die Post- und Verkehrsschulen, die Handelsschulen und die Handelsabteilung der Hochschulen unterstützt werden, aus welchen Gründen soll dies für das Realgymnasium, das Gymnasium und die Hochschulen selbst nicht der Fall sein? Nach dem Kreisschreiben des Handels- und Industriedepartements vom 22. Januar 1909 erhält eine Schule, die sich als Handelsschule erklärt, mit einem oder mit zwei Jahreskursen, Bundesunterstützung, ohne dass ein Eintrittsalter, weder von 15 noch von 14 Jahren, für ihre Schüler gefordert wird; warum sollte einer parallelgehenden Anstalt, einer Sekundar- oder Bezirksschule, mit wenig anderem Programm, diese finanzielle Hülfe versagt werden? Der Bund lehrt seine Mitwirkung bei der Ausbildung von Turnlehrern, Lehrern der Handarbeit, Arbeitslehrerinnen, Haushaltungslehrerinnen; er hilft mit bei der allgemeinen Lehrerbildung und ganz besonders bei der Ausbildung der Lehrer an beruflichen und kaufmännischen Schulen. Warum sollte er nicht mittun bei der Ausbildung der Lehrer an Sekundar- und Mittelschulen, bei der Vorbereitung der künftigen Ärzte, für die eidgenössische Maturität, eidgenössische Medizinalprüfungen gefordert werden? Die Silberfäden des Bundes umspinnen das Netz der schweizerischen Schulanstalten so sehr, dass sich den Kantonen die Frage geradezu aufdrängt, warum bloss eine Anzahl Maschen davon nicht berührt werden sollen. Dies um so mehr, als der Ingress des Schulartikels dem Bund das Recht zuerkennt, „ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen“.

Auf Grund dieser Bestimmung des Artikels 27 und unter Berufung auf den Wohlfahrtsartikel (2) der Bundesverfassung hat der Bund sein Subventionssystem für die beruflichen und hauswirtschaftlichen Schulen usw. begründet und aufgebaut. Beide Verfassungsbestimmungen sind seinerzeit zugunsten der Bundessubvention für die Primarschule angerufen worden. Wenn zu Art. 27 ein Zusatz in die Verfassung Aufnahme gefunden hat, so geschah dies zur Wahrung der kantonalen Rechte im Primarunterricht, der stets das am meisten umstrittene Schulgebiet bleiben wird. Wäre es nicht möglich, in Art. 27 das Wort Volksschule an Stelle des „Primarunterrichts“ zu setzen, fragen sich in erster Linie diejenigen, die die Bundeshülfe für die Sekundarschule wünschen. Das scheint eine sehr einfache Lösung zu sein; aber sie geht weiter, als ihre Befürworter annehmen.

Die Bundesunterstützung für die Primarschule wurde ausser den Wohlfahrtsgründen durch die Pflichten motiviert, welche der Artikel 27

den Kantonen hinsichtlich des Primarunterrichts auferlegt: der Primarunterricht soll genügend, unter staatlicher Leitung, obligatorisch und unentgeltlich sein. Ausdrücklich erklärt der neue Art. 27<sup>bis</sup>, der 1903 die Bundesunterstützung für die Primarschule eröffnete: „Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet“; und das letzte Lemma dieses Zusatzes bestimmt überdies „die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone.“ Man weiss, wie das kam; die Verhandlungen der Delegiertenversammlung zu Luzern (1896) zeigen, dass nicht blos der katholisch-konservative Standpunkt an der Minimalisierung des eidgenössischen Bildungsgedankens, die in Art. 27<sup>bis</sup> zum Ausdruck kommt, gearbeitet hat. Warum Artikel 27 nur vom Primarunterricht spricht, ist aus der mühsamen Entstehungsgeschichte des Schulartikels und aus den Schulzuständen vor 1870 erklärliech. Wie schwer es hält, an dem Wortlaut der Artikel zu ändern, das haben wir seit 1874 oft erfahren; das hat die Kampagne gegen den Schulsekretär gezeigt und der lange Kampf um die Schulsubvention von 1893 bis 1903 und sein Ausgang bestätigt. Es ist möglich, dass wenn heute die Schaffung des Schulartikels in der eidgenössischen Verfassung in Frage stünde, der Ausdruck Volksschule an Stelle des Ausdruckes „Primarunterricht“ Aufnahme fände. Tatsächlich gibt es kantonale Gesetze „betreffend die Volksschule“. Das ist der Fall im Kanton Zürich. Aber schon der erste Artikel des zürcherischen Volksschulgesetzes von 1899 hält Primarschule und Sekundarschule auseinander. Der Ausdruck „Volksschule“ bedürfte jedenfalls einer genaueren Umschreibung. Dass diese für den „genügenden Primarunterricht“ fehlt, ist oft Gegenstand der Kontroverse gewesen. Die Entwicklung der Schulverhältnisse geht allerdings in der Richtung, die Sekundarschule mehr und mehr zu einer oberen Volksschulstufe zu machen. Basel hat das. Wenn dort jüngst eine Äusserung darauf abzielte, die Primarschule bis zur 8. Klasse auszudehnen, während jetzt die Sekundarschule die obligatorische Schule vom 5. bis 8. Schuljahr ist, so ist es doch fraglich, ob der Gang der Basler Schulgesetzrevision diesen Weg nehmen wird. Anderwärts (z. B. in Zürich) geht eine Strömung dahin, die zwei obersten Primarschulklassen in der Sekundarschule aufgehen zu lassen. Das wesentliche Merkmal des Primarunterrichts, von dem Art. 27 redet, ist das Obligatorium. Nur daraus ist es zu erklären, dass die Verordnung zu dem Subventionsgesetz von 1903 die obligatorische Fortbildungsschule in die Bundesunterstützung einschliesst. Das Obligatorium der Sekundarschule, mag diese nach dem vierten, fünften oder sechsten Schuljahr ein-

setzen, wird aber vielenorts noch lange eine umstrittene Frage sein. Auf dem Wege der Bundesvorschrift kommt es jedenfalls nicht so bald. Mit dem Ausdruck „Volksschule“ wäre also in Art. 27 nur etwas gewonnen, wenn der Begriff des Obligatoriums näher umschrieben würde. Im Unterschied von dem Primarunterricht, dessen erste Qualifikation „genügend“ freilich noch nie festgelegt worden ist, wird der Sekundarunterricht, die Sekundarschule, Mittelschule, wie sie immer heisse, als höherer Unterricht aufzufassen sein.

Während der obligatorische Primarunterricht bei jedem Bürger unentbehrliche Elementarbildung vermittelt, wird es das Merkmal des Sekundarunterrichts sein, dass er einen über dieses Mindestmass der Bildung hinausgehenden Unterricht pflegt. Die fortschreitende Kultur wird die obligatorische Schulpflicht ausdehnen, sie wird die weitergehende Bildung einer stets wachsenden Zahl von Bürgern erschliessen; aber die Scheidung der obligatorischen von der freiwilligen Schule wird bleiben müssen, wenn wir nicht belgische Schulzustände wollen. Das hindert natürlich gar nicht, dass wir die Bestrebungen, die Sekundarschule, den Sekundarunterricht mehr und mehr zur allgemeinen Volksschule, zum allgemeinen Volksgut zu machen, unterstützen. Dass die Abschaffung des Schulgeldes, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, die bessere Ausrüstung der Schule, besser gebildete und besser bezahlte Lehrkräfte hiezu nötig und wünschbar sind, darüber herrscht kein Meinungsunterschied. Und dass zur Erreichung dieses Ziels, dass zur Erschliessung des Sekundarunterrichts für möglichst viele unserer kommenden Bürger und Bürgerinnen eine vermehrte Bundeshülfe für die Schule wünschbar wäre, darüber können wir uns auch leicht einigen. Erreichbar aber ist die Bundesunterstützung für die Sekundarschule nicht einfach dadurch, dass wir in der Bundesverfassung den Ausdruck Primarunterricht an den Ausdruck Volksschule tauschen; denn damit müssten alle die Bedingungen, die Art. 27 an den Primarunterricht knüpft, mit der Sekundarschule als Volksschule verbinden, was eine völlig neue Fassung des Schulartikels zur Folge haben müsste. Dass diese Revision viel, sehr viel zu reden geben wird, braucht nicht gesagt zu werden.

Es frägt sich daher, ob die gewünschte Unterstützung für die Sekundar- und Mittelschulen nicht auf anderem Wege erreichbar ist. Da liegt es nahe, an die Motive zu denken, welche zur Unterstützung der gewerblichen, kaufmännischen und beruflichen Schulen vorgebracht wurden. Die Bundesbeschlüsse vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, der Bundesbeschluss vom 15. April 1891 betreffend die

Förderung der kommerziellen Bildung, sowie der Bundesbeschluss vom 20. Dezember 1895 betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts kamen ohne Verfassungsänderung zu stande, lange bevor der Gewerbeartikel in der Bundesverfassung stand. Mit demselben Recht, wie für die Handels- und Gewerbeschulen können der Wohlfahrtsartikel (2) und Art. 27 der Bundesverfassung für die Unterstützung der Sekundar- und Mittelschulen überhaupt angerufen werden. Ein Teil dieser Schulen (Sekundarschule, Bezirksschule, Gymnasium, Industrie- oder Ober-Realschule) bereitet ja auf die beruflichen Schulen (Handelsschulen, Technikum, Polytechnikum) direkt vor, die andern sind schliesslich auch dazu da, um Schüler, wenn auch erst durch die Hochschule hindurch, zu einem Beruf (Arzt, Tierarzt, Verwaltungsbeamte, Lehrer usw.) vorzubereiten. Wenn der Bundesbeschluss von 1884 Schulen, soweit sie „die allgemeine Bildung zum Ziele“ haben, vom Bundesbeitrag direkt ausschliesst, so ist daran zu erinnern, dass vor 25 Jahren der Ausdruck „allgemeine Bildung“ noch eine etwas andere Wertung hatte als heute. Ein gewisses Mass allgemeiner Bildung verlangen wir auch vom Techniker, vom Kaufmann, vom Industriellen; anderseits sind die Leute zu zählen, die nur um der allgemeinen Bildung willen studieren. Die allermeisten steuern einem Beruf zu. Und warum ist das Studium eines Lehrers, eines Arztes, eines Richters usw. nicht ebensosehr eine berufliche Ausbildung, wie die eines Ingenieurs, eines Architekten, eines Chemikers? Wo ist die Scheidung zwischen einem Chemiker, der an der Hochschule studiert und einem Chemiker des Polytechnikums? Unser ganzes höheres Bildungswesen trägt so sehr den Charakter der Berufsbildung, dass um der verschwindend wenigen willen, die als reine Philosophen, nur auf ihrer „allgemeinen Bildung“ weiter bauend, durchs Leben gehen, eine Ausschliesslichkeit der Bundesunterstützung zugunsten der „gewerblichen und industriellen Berufsbildung“, der hauswirtschaftlichen und kommerziellen Bildung auf die Dauer keine Berechtigung hat. Je früher diese Scheidung fällt, desto eher ist durch den Bund eine gleichmässige Berücksichtigung der gesamten Bildungsaufgaben möglich, welche jetzt die Kantone lösen.

Die Bedingungen, die der Bund an die Gewährung seiner Beiträge für das berufliche Bildungswesen knüpft — Eingabe der Voranschläge, der Rechnungsausweise, der Programme, Inspektion durch Experten des Bundes — müssten sich selbstverständlich alle Schulanstalten gefallen lassen, welche auf Bundesunterstützung Anspruch machen. Die Stellung des Bundes zu dem gesamten Bildungswesen würde damit auf wesentlich andere Grundlage gestellt. Ob das durch einfachen Bundesbeschluss,

wie seinerzeit die Unterstützung der gewerblichen, industriellen und kaufmännischen Bildung, oder durch ein Bundesgesetz zur Unterstützung des Bildungswesens, in den Kantonen zu geschehen hatte, bedarf der näheren Untersuchung. Gewisse Bedingungen wird der Bund an seine Hülfe stellen müssen. Wie seinerzeit sich die Kantone erst gegen die Bundesvorschriften betreffend die gewerblichen und kaufmännischen Schulen sträubten, nach und nach aber um die Bundesbeiträge nachsuchten, so würden sich auch die Verhältnisse entwickeln, wenn die Bundesunterstützung auf alle mittlern und höhern Schulen ausgedehnt würde. Gezwungen zur Annahme der Bundesgelder wird niemand; aber dass der Bund seine Beiträge nicht bedingungslos ausliefern kann, ist selbstverständlich. Die Erfahrungen mit der Bundessubvention für die Primarschule bestätigen dies.

Ein Umstand fällt hier mit in Betracht: die katholischen Kantone haben bald alle ihren Sekundarunterricht den sog. Kollegien übertragen oder ausgeliefert. Das sind direkt konfessionell geleitete Anstalten. Nach einem Entscheid über die hauswirtschaftlichen Schulen gewährt der Bund keine Subvention an rein konfessionelle Anstalten. Auf einen andern Standpunkt kann sich der Bund auch allen andern Schulen gegenüber nicht stellen. Wie weit dies für die katholisch-konservative Partei ein Grund wäre, gegen die Subvention des Sekundarunterrichts aufzutreten, ist schwer zu sagen. Jedenfalls sind ihr die Bedingungen der Primarschulsubvention d. h. die fast bedingungslose Anweisung des Bundesgeldes genehmer, als die eidgenössische Inspektion der Kollegien.

Noch auf etwas ist hinzuweisen. Wie weit ist es für den Bund ratsam, Schulen zu unterstützen, die der obligatorischen Primarschule parallel gehen? Bis jetzt nehmen die beruflichen Schulen, die er unterstützt, Schüler auf, die über das Alter der Primarschulpflicht hinausgehen. Erst das Kreisschreiben des Handelsdepartements vom 22. Jan. scheint unter dasselbe heruntergehen zu wollen. Die Trennung der Schulen nach dem vierten Schuljahr wird nicht überall als eine glückliche oder notwendige Einrichtung angesehen. Wenn aber eine Schule, die mit dem fünften Schuljahr einsetzt, als höhere Schule subventioniert wird; warum sollte eine solche, die mit dem vierten oder mit dem dritten Schuljahr trennend einsetzt, nicht dasselbe Recht erhalten? Damit hätten wir die Standesschule, gegen die Deutschlands Lehrerschaft so energisch ankämpft, auch bei uns, und das noch mit Bundeshülfe. Bei aller Wahrung der kantonalen Eigenart im Schulwesen, werden auch hier gewisse Bestimmungen nicht zu umgehen sein.

Die erhobene Anregung ist eine wesentlich finanzielle Frage. An

die beruflichen Schulen leistet der Bund durchschnittlich einen Dritteln der Ausgaben. Wenn in gleicher Weise alle Sekundar- und Mittelschulen unterstützt werden sollen, so erfordert das ein ansehnliches Geld. Die Sekundarschulen kosteten (1907) die Kantone und die Gemeinden 6,664,162 Franken; die Mittelschulen 5,861,999 Fr., die Hochschulen 4,518,230 Fr. Für die beruflichen Schulen und Fortbildungsschulen hatten Kanton und Gemeinden eine Ausgabe von 6,638,327 Fr.; hiezu kam noch die Bundesleistung von nahezu  $2\frac{1}{2}$  Millionen Franken. Eine gleichartige Unterstützung der Sekundar- und Mittelschulen würde also etwa 4 Millionen Franken erfordern, während zurzeit die Primarschule, für welche Kantone und Gemeinden 45,820,930 Fr. (ohne die Baukosten) aufbringen (1907), nur 2,058,000 Fr. erhält. Vier Millionen auf einmal zu erhalten, wird unmöglich sein. Entweder ist eine Art Ausgleich in der Unterstützung der gesamten Mittel- und beruflichen Schulen ins Auge zu fassen, der den Sekundar- und Mittelschulen einen Bundesbeitrag sichert, oder es ist für diese mit einer bescheidenen Bundesunterstützung zu beginnen. Eine Million ist leichter erhältlich als vier Millionen. Wie im einzelnen vorzugehen ist, um die gewünschte Unterstützung zu erhalten, ist eingehend zu prüfen. Es wird nötig sein, einen Weg zu finden, der dem Bedürfnis und den Bundesmitteln Rechnung trägt.

Zur Stunde stehen der Verwirklichung des Wunsches mancherlei Bedenken entgegen. In erster Linie die finanzielle Lage des Bundes. Der Voranschlag von 1910 erzeugt ein Defizit von vier Millionen. Vielleicht bringen bessere wirtschaftliche Verhältnisse ein besseres Ergebnis. Ehe das Gleichgewicht im Bundeshaushalt da ist, werden neue Subventionen nicht bewilligt werden. Zuerst muss die Kranken- und Unfallversicherung gesichert sein. Auch die Schule hat ein Interesse daran, dass dieses soziale Werk zustande komme. Die Motion betreffend Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule ist in beiden eidgenössischen Räten angenommen, lange schon angemeldet und vertagt ist die Bundesunterstützung für die Hochschule. Ob dieses Begehr die Priorität gegenüber der heutigen Anregung behalten wird, ist eine offene Frage; jedenfalls geht die Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschule voran.

Mit der Erhöhung der Bundesunterstützung für die Primarschule die Subvention der Mittelschulen zu verquicken, ist nicht ratsam. Hier sind prinzipielle Fragen zu erledigen. Sekundarschule und Primarschule einfach als Volksschule zu erklären, erheischt eine Verfassungsänderung mit neuen Gesichtspunkten. Eine solche erfordert Jahre; denn sobald an den prinzipiellen Grundlagen des Art. 27 gerüttelt wird, so kommt ein Stein ins Rollen, von dem niemand weiß, wohin er läuft. Gegenwärtig geht ein stark föderalistischer Zug durch die Lande; nicht bloss in rein konservativen und von jeher föderalistischen Kantonen; nein auch durch die freisinnige Schweiz und auf dem Erziehungswesen ganz

besonders. Hieran ist nicht die Lehrerschaft der konservativen Kantone, sondern die freisinnige Lehrerschaft wesentlich mitschuld. Um kleiner, momentaner Erfolge willen, denkt die Lehrerschaft weniger eidgenössisch als vor 30 Jahren, und einen eidgenössischen Gedanken kennen viele dann am besten, wenn vom Bunde Geld verlangt wird.

Wenn die Erhöhung der Bundesunterstützung für die Primarschule jeder andern Subvention auf dem Schulgebiet vorangeht, so kommt dies auch den Sekundar- und Mittelschulen zugut. Bundesbeiträge an das Schulwesen erleichtern den Kantonen die Aufgaben auf dieser und jener Stufe. Die Hauptsache ist, dass sie [einen] grössern Bundesbeitrag erhalten. So haben denn eine Reihe von Kantonen es verstanden, die Zuwendungen, die für die Primarlehrer infolge der Bundeshülfe möglich waren, auch den Sekundarlehrern zugute kommen zu lassen. In einer Reihe von Kantonen gehen Besoldungserhöhungen für Primarlehrer und Sekundarlehrer Hand in Hand. So geschickt sind die Kantone schon, dass sie die Verschiebung der eigenen Mittel vornehmen können, wenn sie wollen. Aus diesem Grunde darf die verlangte Subvention für die Mittelschulen nicht ein Hindernis sein [für die] eher zu erreichende Erhöhung der Bundesbeiträge für die Primarschule. Mit der Besoldung der Lehrer, in der Ausrüstung der Schule, in den Schülerzahlen usw. steht doch die Primarschule durchweg ungünstiger da als die Sekundar- und Mittelschulen. Wenn der Kanton Bern weitere 300,000 Fr. an seine Primarschule erhält, so sollte es ihm auch möglich sein, 60,000, 80,000 oder 100,000 Fr. für die unumgänglich notwendige Pensionierung der Mittelschullehrer flüssig zu machen. Im übrigen ist zunächst zu konstatieren, welches die finanzielle Lage der Sekundar- und Mittelschulen und die ökonomische Stellung der Lehrerschaft derselben ist. Der bernische Mittellehrer-Verein hat den Zentralvorstand ersucht, eine solche Enquête vorzunehmen. In bezug auf die Mittelschulen ist vor zwei Jahren eine solche Untersuchung angehoben, d. h. ein ziemliches Material gesammelt worden. Es wird benutzt werden können. Im übrigen ist bei der Erziehungsdirektorenkonferenz und dem Departement des Innern eine Erhebung über die ökonomische und materielle Situation der gesamten Lehrerschaft angeregt. Diese Erhebung wird zu benutzen sein. Das Jahrbuch des Unterrichtswesens 1908 wird eine Darstellung der Schulorganisation bringen, welche die Enquête erleichtert. Der Zentralvorstand kommt daher zu dem Schlusse und zu dem Antrag:

Die Delegiertenversammlung überweist die Anregung, es sei für die Sekundar- und Mittelschule die finanzielle Unterstützung des Bundes zu erwirken, dem Zentralvorstand zur weiteren Prüfung, und beauftragt ihn, zu diesem Zwecke, die hiezu nötigen Erhebungen über die ökonomische Lage der Sekundar- und Mittelschulen und ihrer Lehrerschaft zu veranstalten.